



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

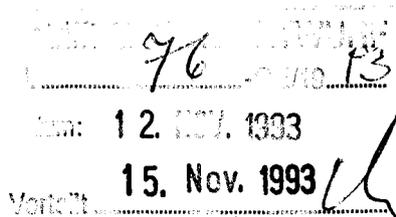
Wien, 8.11.1993
Kettner/Kr/C:BM2
Klappe 899 93
008/898/93

zur Zahl: 600.127/9-V/2/93

- 1) Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird;
- 2) Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert wird;
- 3) Bundesgesetz, mit dem das
Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

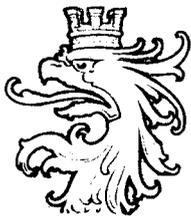


L. Schwaninger

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 9. September 1993,
Zl. 600.127/9-V/2/93, vom Bundeskanzleramt übermittelten
Entwurf der oben angeführten Bundesgesetze gestattet sich
der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 8.11.1993
Kettner/Kr/A:BM2
Klappe 899 93
008/898/93

zur Zahl: 600.127/9-V/2/93

- 1) Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird;
- 2) Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert wird;
- 3) Bundesgesetz, mit dem das
Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen wird seitens
des Österreichischen Städtebundes folgende Stellungnahme
abgegeben:

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird:**

Grundsätzlich:

Eine Verlängerung der Berufungsfrist auf einen Monat muß
mit Nachdruck abgelehnt werden, da eine solche Regelung zu
einer weiteren Verzögerung des Verfahrens führen würde.
Dies dürfte insbesondere die Effizienz der erstinstanz-
lichen Entscheidungen in einem zur Zeit nicht abschätzbaren
Ausmaß schmälern. Abgesehen davon erscheint ein Abgehen von
den bisher einheitlichen Rechtsmittelfristen im AVG und
VStG (beispielsweise bleibt die zweiwöchige Einspruchsfrist
gem. § 49 Abs. 1 VStG aufrecht) aus Gründen der Rechts-
sicherheit nicht sinnvoll.

Der Wunsch nach einer Berufungsfrist von einem Monat scheint daher letztlich wohl eher ein Wunsch und eine Forderung der Anwälte als Berufsstand zu sein (aus rein "arbeitstechnischen" Gründen).

Soweit die "Vereinheitlichung" der Berufungsfrist unter Bezugnahme auf die Berufungsfrist des Abgabenrechtes (BAO) untermauert wird, zeigt dies aber gerade, daß die Überlegungen einer Gleichschaltung verfehlt erscheinen: Dies deshalb, weil im Abgabenrecht zum einen "lediglich" der Abgabengläubiger (Fiskus) als Berechtigter besteht und überdies im Regelfall gerade im Abgabenrecht durchaus nicht unbeträchtliche Beträge in Diskussion stehen; viel gewichtiger erscheint aber darüber hinaus die Überlegung, daß - anderes als im Bereich der Verwaltungsverfahrensgesetze - keine aufschiebende Wirkung besteht, was im Hinblick auf die in Abgabenverfahren eintretende Fälligkeit es sachlich gerechtfertigt erscheinen läßt, eben die Berufungsfrist (als Ausgleich) etwas länger festzulegen.

An dieser Stelle ist noch festzuhalten, daß gerade auch im Zusammenhang mit Einbringung und Wirkung einer Berufung das Abgabenverfahren in verschiedener Hinsicht noch andere - aus der Natur der Abgabenverfahren bedingte - abweichende Regelungen enthält, sodaß die Gefahr zu erblicken ist, daß jede im AVG-Bereich unter Hinweis auf die Vorschriften der BAO begründete "Rechtsangleichung" die Gefahr mit sich bringt, daß in Hinkunft - unter Hinweis auf vermeintlich gleichgelagerte Gegebenheiten - immer weitere Angleichungen an die BAO in Diskussion gebracht werden könnten. Gerade hier ist zu erkennen, daß die abgabenrechtlichen Verfahrensvorschriften nicht einfach auf Verwaltungsverfahren übertragen werden können (vgl. hier das Mehrparteienverfahren, Verfahren zur Durchsetzung behördlich angeordneten Handelns, Strafverfahren).

Soweit dieser Wunsch den Angaben zufolge (auch) von der Volksanwaltschaft geäußert worden sein soll, ist anzumer-

ken: Es kann den Unterlagen nicht entnommen werden, aus welchen Anlaßgründen dies einmal erfolgt sein soll.

Gerade in diesem Zusammenhang ist aufzuzeigen, daß doch immer sehr auf den Einzelfall bezogen und in Blickrichtung auf eine (vermeintliche ?) Fallgerechtigkeit agiert wird und gerade hinsichtlich der Verfahrensdauer sehr oft die Länge von behördlichen Verfahren in Kritik gezogen wird (sei es aus der Sicht eines Bewilligungswerbers, sei es aus der Sicht von Nachbarn).

Insoweit muß dieser Argumentation entgegengehalten werden, daß jede Verlängerung der Berufungsfrist somit zwangsläufig zu einem späteren Verfahrensabschluß führt (bei drei Instanzen zumindest um ein Monat).

Dabei ist auch anzumerken, daß die geltende Berufungsfrist von 14 Tagen sich in ihrem fast 70-jährigen Bestand doch als absolut ausreichend und ausgewogen erwiesen hat (daß jede Frist in Einzelfällen irgendwie zu Problemen führen kann, ist natürlich nicht auszuschließen, dies würde aber für jede anders bemessene Frist auch gelten).

Wenn man besonders schwierige (Verwaltungs)Verfahren in Betracht zieht, hat der Bundesgesetzgeber abweichend im jüngst kundgemachten Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl.Nr. 697/1993, eine Berufungsfrist von vier Wochen normiert (§ 40 Abs. 2). Nunmehr noch einen Schritt weiter zu gehen und für alle Verwaltungsverfahren eine solche Frist einzuräumen, wäre nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes nicht einsehbar.

Als weiterer Aspekt kann auch angeführt werden, daß die bisher normierte Frist (2 Wochen) durchaus ausgewogen und sinnvoll war, da z.B. innerhalb dieses Zeitraumes zu einem erst kürzlich erlassenen Bescheid noch ein besseres Naheverhältnis besteht.

Bezüglich von Verwaltungsstrafverfahren ist anzumerken, daß durch eine derartige Verlängerung der Berufungsfrist jene Anzahl von Fällen, die letztlich zu einer Verfolgungsverjährung führen (gegen einen anderen, bisher im Verfahren unbekannt gebliebenen Beschuldigten), ohne jeden Zweifel größer wird (dies nämlich deshalb, weil in der Praxis oftmals erst nach einem weitläufigen, gegen einen bestimmten Beschuldigten geführten Verfahren im Rahmen der Berufung Hinweise ergehen, daß richtigerweise ein anderer Beschuldiger in Betracht zu ziehen wäre, für welchen - wenn dies nunmehr um 14 Tage später erfolgt, die in § 31 Abs. 2 VStG verankerte Verfolgungsverjährung von 6 Monaten in vielen Fällen dann bereits abgelaufen sein wird). Aus der Vollzugspraxis zahlreicher Verwaltungsstrafverfahren muß leider festgehalten werden, daß hier vielfach vorerst in Anspruch genommene Beschuldigte eine derartige Vorgangsweise geradezu provozieren, um den "wahren Täter" über die Verjährungsfrist von 6 Monaten "hinüberzuretten".

Gegen eine Berufungsfrist von einem Monat spricht auch noch ein Vergleich mit der Beschwerdefrist von 6 Wochen (VfGH, VwGH). Es bedarf wohl keiner besonderen Betonung, daß von der Gewichtung und Schwierigkeit zwischen einer Berufung und einer Gerichtshofbeschwerde ein ganz entscheidender Unterschied gelegen ist. Auch insoweit betrachtet führt dies zu dem Ergebnis, daß ein auf sämtliche Verwaltungsverfahren ausgerichtete Berufungsfrist von vier Wochen als völlig unausgewogen anzusehen ist.

Sollte entgegen all dieser Bedenken eine solche Verlängerung nicht zu verhindern sein (um für einen Bescheidadressaten oder dessen Anwalt die Ausarbeitungszeit für eine Berufungserhebung zu verlängern), dann müßte aber als Ausgleich und wegen der ja geltend gemachten Vereinheitlichung mit dem Abgaberecht als Gegengewicht gefordert werden, daß im Anwendungsbereich des AVG (für den Bereich von Verwaltungsstrafverfahren wird dies wohl kaum denkbar sein) das geltende Recht dahingehend verändert werden muß,

daß einer Berufung analog zur BAO ebenfalls keine auf-schiebende Wirkung zukäme.

Zu einzelnen Punkten:

Zu Z. 1:

Eine Zustellung auf elektronischem Weg sollte auch dann ohne ausdrücklicher Zustimmung des Empfängers möglich sein, wenn dieser seinen Antrag auf gleichem Wege eingebracht hat. In der Praxis hat sich gezeigt, daß Personen auf die Aufforderung zur Zustimmung der Zustellung mittels Telefax überhaupt nicht reagieren, sich selbst aber sehr wohl des Telefax-Gerätes bedienen. Oftmals kommen hier Zustellungsbevollmächtigte bzw. Vertreter von Firmen in Betracht, wobei die Erledigung ebenfalls die Firmen betrifft. Hier erscheint es auch sichergestellt, daß eine Verletzung des Datenschutzgesetzes nicht erfolgt, zumal das Empfangsgerät in der entsprechenden Firma aufgestellt ist. Um diese Bestimmung mit Leben zu erfüllen, wäre oben dargestellte Ergänzung aufzunehmen.

Zu Z. 3:

Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Bestimmung für richtig gehalten, jedoch sollte auch § 52 dahingehend geändert werden, daß von einer übergeordneten Behörde, etwa der Landesregierung oder einem Ministerium, für die 1. Instanz Sachverständigenlisten sowohl der Amtssachverständigen als auch der Privatsachverständigen aufgelegt werden, sodaß die Behörde in nachvollziehbarer Weise feststellen kann, ob Amtssachverständige zur Verfügung stehen. Auch sollte dieses Zurverfügungstehen mit einer zeitlichen Komponente ausgestattet werden, sodaß bei Wartefristen von zwei oder drei Monaten auf einen geeigneten Amtssachverständigen ein Privatsachverständiger bestellt werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es auch wünschenswert festzulegen, auf welche Art und Weise ein nicht amtlicher Sachverständiger bestellt wird (etwa verfahrensleitender Bescheid, bloße Verfahrensordnung oder Bestellungsbescheid, welcher von den Parteien abgedondert angefochten werden kann).

Zu Z. 5:

Unbestritten ist, daß sich die durch die AVG-Novelle 1990 eingeführte Einbringungsmöglichkeit von Rechtsmitteln auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde als verfehlt erwiesen hat. Ein nicht unwesentlicher Zeitverlust ergibt sich hier immer wieder aus der erforderlichen Kommunikation zwischen der ersten Instanz und der Rechtsmittelbehörde, um das Vorliegen der Rechtskraft des erlassenen Bescheides festzustellen. Das Vorhaben, nunmehr aus Rechtsschutzgründen die Rechtsmittelfrist in Angleichung an die nach der BAO von zwei Wochen auf einen Monat zu erstrecken, erscheint völlig unverständlich, da dies weitere Verzögerungen für die Parteien, vor allem bei Bewilligungsverfahren und im Fall eines dreigliedrigen Instanzenzuges mit sich bringen würde.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Position einer Partei im Abgabungsverfahren, in welchem sie sich voraussichtlich gegen Inhalt und Umfang einer Leistungspflicht aussprechen wird, eine grundsätzlich andere ist als in einem nach dem AVG abzuwickelnden Bewilligungsverfahren, in dem der Antragsteller aus einsichtigen ökonomischen Gründen an einer raschen Entscheidung und einem raschen Eintritt der Rechtskraft interessiert ist. Bereits bei einem zweigliedrigen Bauverfahren würde das Eintreten der Rechtskraft durch den Gesetzgeber um einen Monat erstreckt werden. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer derartigen Regelung sind offenbar nicht erkannt worden.

Bezüglich der Einbringung der Berufung wird die Auffassung vertreten, daß es einem Berufungswerber durchaus zuzumuten ist, eine Rechtsmittelbelehrung in einem Bescheid zu lesen und sein Rechtsmittel bei der in dieser Belehrung bezeichneten Behörde einzubringen. Es wird daher vorgeschlagen, daß diesbezüglich wieder zu der Rechtslage zurückgekehrt wird, die vor der AVG-Novelle 1990 bestanden hat, d.h. Berufungen wären grundsätzlich bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Zu Z. 6:

Die überraschende Übernahme einer Regelung des Abgaberechtes in die AVG-Novelle 1990 hat erwartungsgemäß nicht friktionsfrei Eingang in das Verwaltungsverfahren gefunden, wobei aus der umfangreichen Kritik in der Literatur nur die von Thienel, "Zweifelsfragen der Berufungsvorentscheidung im Mehrparteienverfahren", ÖGZ 2/1991, hervorgehoben werden soll. Eine Berufungsvorentscheidung in einem Mehrparteienverfahren erscheint zumindest als bedenklich, wobei wiederum festgestellt werden muß, daß die Position eines Abgabepflichtigen in einem Verfahren nach der BAO nicht uneingeschränkt auf ein Mehrparteienverfahren übertragen werden kann.

Auch der vorgeschlagene Lösungsansatz, eine Berufungsvorentscheidung dann zuzulassen, wenn nur eine der Parteien Berufung erhoben hat, wird dem Mehrparteienverfahren nicht gerecht. Dazu sei ein Beispiel aus der Vollzugspraxis im Bauverfahren angeführt, welches die Unzulässigkeit bzw. Unmöglichkeit derartiger Vorentscheidungen dokumentiert:

In einem Widmungsbewilligungsverfahren hat nur der Widmungswerber Einwendungen gegen die von der Behörde erster Instanz festgelegten Bebauungsbestimmungen, z.B. die Gebäudehöhe, erhoben. Die Nachbarn haben sich gegen diese Festlegungen nicht ausgesprochen und sind daher nach § 42 AVG in dieser Hinsicht präkludiert. Bei einer Berufungsvorentscheidung der Behörde erster Instanz über die Berufung des Bewilligungswerbers würde aber direkt in den Rechtsschutzbereich der Nachbarn eingegriffen, und diese werden durch eine solche Verfahreseinrichtung somit ungleich behandelt.

Außerdem erlaubt sich der Österreichische Städtebund folgende Anregung zur Überlegung zu stellen:

Aus rechtspolitischen Gründen, insbesondere der Chancengleichheit, ist es absolut notwendig, daß auch den belangten Behörden die Möglichkeit der Erhebung von ordentlichen

oder außerordentlichen Rechtsmitteln eingeräumt wird. Besonders wichtig wird diese Forderung da, wo Kostenbescheide dahingehend abgeändert werden, daß die belangte Behörde zur Kostentragung von Amts wegen "verurteilt" wird und keine Möglichkeit hat, sich gegen diese Aufbürdung von finanziellen Lasten zur Wehr zu setzen. In einem Einparteienverfahren ist es aber die populärste Entscheidung, der berufenden Partei zu Lasten der belangten Behörde Recht zu geben. Dies ist aber aus rechtsstaatlicher Sicht nicht nur bedenklich, sondern strikt abzulehnen. Es muß daher auf einer Verankerung der vollen Parteistellung der belangten Behörde bestanden werden. Auch im Strafverfahren haben einige Entscheidungen, welche auf ganz abweichenden Rechtsmeinungen fußten, Aufsehen erregt. Aus Anlaß der bevorstehenden Novellierung kann dieser Mangel behoben werden.

Zur Frage der "Behördenferien" (im Schreiben des Bundeskanzleramtes angezogen):

Eine solche Regelung (mit Wirkung bzgl. Fristenlauf) muß entschieden und mit Nachdruck abgelehnt werden.

Gerade dieser Wunsch zeigt, daß (auch) hier ganz offensichtlich (nur) Intentionen aus Anwaltskreisen relevant erscheinen und die Frage nach den Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln völlig in den Hintergrund treten soll.

Daß gerade derartige aus alleiniger Sicht von Rechtsanwälten in den parlamentarischen Beratungen eingebrachte Regelungsinhalte bzw. einer Regierungsvorlage aufoktroyierte Inhalte sich letztlich völlig verfehlt erweisen und im Ergebnis den Einschreitern nicht zum Vorteil gereichen, zeigen gerade die vorliegenden Novellen, insoweit damit ja Regelungsinhalte früherer Novellierungen aus dem Jahr 1990 im Ergebnis nun "verändert" (sprich: verbessert bzw. in Wahrheit (fast) auf den alten Rechtsstand zurückgeführt) werden sollen (weil sich eben vom Nationalrat eingefügte Inhalte als verfehlt erwiesen haben, vgl. die in der RV zur Novelle 1990 nicht vorgesehen gewesene Berufungsvorent-

scheidung bzw. die ebenfalls im Anschluß ergänzte Regelung bzgl. Möglichkeit der Berufungseinbringung bei oberen Instanzen).

Wenn auch im Schreiben des Bundeskanzleramtes keine näheren Modalitäten für (wohl zweifelsfrei erforderliche) Ausnahmen (die es ja auch für bestimmte "dringliche" Verfahrensarten in der ZPO gibt, wie z.B. § 223 Abs. 2 ZPO bzgl. Mahn- und Exekutionsverfahren, sowie die Ferialsachen i.S. des § 224 ZPO bzw. auch im gerichtlichen Strafverfahren keine Gerichtsferien bestehen) enthalten sind, kann damit aber gerade aufgezeigt werden, daß einem Bestreben nach "Frist-Vereinheitlichung" sogar völlig zuwiderlaufend gehandelt würde, da bei der Berechnung einer Berufungsfrist (welcher Dauer auch immer) sogar in sehr diffiziler Weise Überlegungen anzustellen wären (was mit Sicherheit den Erfordernissen der Rechtssicherheit weder aus der Sicht der Behörden noch aus der Sicht von Bescheidempfängern bzw. ihrer Vertreter entsprechen würde).

Eine solche Regelung würde auch diametral im Widerspruch zu der "unverzöglichen" Entscheidungspflicht der verfahrensgesetzlichen Bestimmungen führen (bzw. müßte in diesem Zusammenhang zwangsläufig eine Verlängerung der Entscheidungsfrist von 6 Monaten verlangt werden).

Die seitens des BKA aufgeworfene Frage zielt offensichtlich auf mehrere Ferienbereiche, zumindest aber auf einen Teil der Sommerzeit bzw. auch/oder nur auf die Zeitspanne Weihnachten/Jahreswechsel. Eine partielle Lahmlegung jedweder behördlichen Tätigkeit wäre wohl die Folge.

Abgesehen davon, daß aus den hier dargelegten Überlegungen eine solche Institution überhaupt und grundsätzlich und mit allem Nachdruck abzulehnen ist, würde sich aber letztlich und insoweit auch aus der Sicht einer sachgerechten Regelung dann aber die Frage ergeben, welche Ferientermine hier zugrundegelegt werden sollten (vgl. die in Österreich gestaffelten Ferientermine sowie die teilweise in Überlegung

- 10 -

stehenden Absichten Neuregelungen über die Ferienlänge bzw. auch länderweise Festlegungen zu treffen).

Aber auch eine Regelung, die sich (nur) auf einen Teil der Sommerzeit erstreckt, kann nicht als sachgerecht empfunden werden.

Auf diese Weise würde sich bei Einführung einer allgemeinen Berufungsfrist von einem Monat und bei Einführung von "sommerlichen Behördenferien" in der Summe letztlich eine Verlängerung der Berufungsfrist auf knapp 10 Wochen (!) ergeben, was mit allem Nachdruck abzulehnen ist.

Zur Frage der Neufassung des § 6 AVG:

Auch hier ist einleitend bereits festzustellen, daß eine Neufassung des § 6 dahingehend, daß jede Einbringung bei einer unzuständigen Behörde als fristgerechte Einbringung zu werten wäre, mit allem Nachdruck abzulehnen ist und als völlig verfehlt, bzw. geradezu den Ordnungsgedanken eines sinnvollen Verwaltungsverfahren unterlaufend, bezeichnet werden muß.

Dies würde nämlich letztlich bedeuten, daß die den Bescheid erlassende Behörde in letzter Konsequenz eigentlich nie mit Sicherheit sagen kann, ob ein Bescheid nun in Rechtskraft erwachsen ist (denn es wäre ja möglich, daß bei irgendeiner unzuständigen und sohin aus der Sicht der den Bescheid erlassenden Behörden auch gar nicht eruierbaren (unzuständigen) Behörde ein als fristgerecht anzusehendes Rechtsmittel vorliegen könnte), sodaß die Ausstellung von Rechtskraftbestätigungen erschwert oder sogar unmöglich würde bzw. sich insoweit eine große Rechtsunsicherheit ergäbe.

Eine derartige Überlegung mag "vom Ansatz her vielleicht gut gemeint sein", übersieht aber die in praktischer Hinsicht unmöglichen Auswirkungen. Eine solche Regelung widerspricht einem geordneten Verwaltungshandeln und Ver-

fahrensablauf, erweist sich weder sachgerecht noch geboten und läßt überdies erkennen, daß hier offensichtlich völlig unzureichende Vorstellungen über das Verwaltungshandeln zugrunde liegen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken: Wie gerade die vorliegende Novelle zum AVG erkennen läßt, hat sich vom Verfassungsausschuß in die AVG-Novelle 1990 eingefügte Einbringungsmöglichkeit der Berufung auch direkt bei der Berufungsbehörde als (völlig) unbrauchbar erwiesen (weshalb auch in der vorliegenden Novelle ja auch eine entsprechende Korrektur bzw. Rücknahme dieses Regelungsgehaltes erfolgt). Daß die hier angesprochene Regelung einer Neufassung des § 6 AVG - sollte diese diese Gesetzeskraft erlangen - dann erst recht und zu überhaupt nicht mehr überschaubaren Auswirkungen führen muß, liegt wohl auf der Hand.

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird:**

Zu Z. 1

In Ergänzung zur derzeit gegebenen Rechtslage, wonach die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof in die Verjährungsfrist des § 31 Abs. 2 VStG nicht einzurechnen ist, soll in Zukunft der Fristenlauf für die Strafbarkeitsverjährung und die Vollstreckungsverjährung auch durch eine Antragstellung beim EFTA-Gerichtshof gehemmt werden. Im Hinblick auf die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen wird angeregt, eine eindeutige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach für den Beginn der Fristhemmung das Absenden des Antrages (und nicht das Einlangen beim EFTA-Gerichtshof) maßgeblich ist.

Zu Z. 7

Die Verlängerung der Zahlungsfrist einer Organstrafverfügung auf einen Monat erscheint ohne gleichzeitige Verlängerung der Fristen des § 31 Abs. 1 VStG als Garantie dafür, daß Verfahren nicht mehr zeitgerecht durchgeführt werden

können, nicht opportun. Bei Nichtbezahlung einer Organstrafverfügung kann nämlich eine Anonymverfügung ausgefertigt werden, wo ebenfalls wieder ein Monat Zahlungsfrist festgelegt wird. Dies bedeutet in der Praxis, daß selbst bei rechtzeitiger Überweisung des Betrages erst 1 - 2 Wochen später eine Verbuchung bei der Behörde festgestellt wird, sodaß die Behörde bis zur Weiterbehandlung zumindest 7 Wochen zuwarten muß und de facto nur mehr drei Monate für die Ausforschung des tatsächlichen Täters und Setzen einer geeigneten Verfolgungshandlung verbleiben. Aufgrund der allgemeinen Überlastung insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Vielzahl der Möglichkeiten der Verzögerung des Verfahrens muß mit Entschiedenheit jeder Verkürzung der Bearbeitungsfristen entgegengetreten werden.

Zu Z. 8

Gemäß § 51 Abs. 1 VStG in der derzeit geltenden Fassung steht dem Beschuldigten das Recht der Berufung an den UVS zu, in dessen Sprengel nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz die Tat begangen wurde. Dies führt dann zu einer problematischen Rechtssituation, wenn es die Strafbehörde erster Instanz im Straferkenntnis unterlassen hat, einen bestimmten Tatort anzuführen. Die vorgesehene Neuregelung bringt insofern eine Klärung der Rechtslage, als nun in jedem Fall jener unabhängige Verwaltungssenat für örtlich zuständig erklärt wird, in dessen Bundesland die erstinstanzliche Behörde ihren Sitz hat. Diese Regelung führt auch in jenen Fällen zu einer Verwaltungsvereinfachung, in denen Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen der Bundesverwaltung von Behörden anderer Bundesländer gemäß § 29 a VStG abgetreten wurden, zumal in solchen Fällen nach der bisherigen Rechtslage der im jeweiligen Tatortbundesland ansässige unabhängige Verwaltungssenat Berufungsinstanz war und es daher durchaus vorkommen konnte, daß Vertreter der erstinstanzlichen Behörde zu mündlichen Berufungsverhandlungen in andere Bundesländer reisen mußten.

Zu Z. 9

Nach der bisherigen Rechtslage war eine Berufung im Verwaltungsstrafverfahren nur zu begründen, wenn sie schriftlich eingebracht wurde, eine mündliche Berufung konnte ohne Begründung erhoben werden. Wenngleich die geplante Neuregelung aus der Sicht der Berufungsbehörde wünschenswert ist, soll doch nicht unerwähnt bleiben, daß sich für die erstinstanzliche Behörde, bei der die Berufung in der Regel eingebracht wird, ein gewisser Mehraufwand dadurch ergibt, daß nunmehr die Aufnahme einer auch die Berufungsbegründung enthaltenden und somit umfangreicheren Niederschrift erforderlich ist.

Aus diesem Grunde erschiene es wohl angebracht, die Formulierung hier dahingehend abzuändern, daß der Behörde (lediglich) die Verpflichtung auferlegt wird, den Beschuldigten zu belehren, auch entsprechende Gründe niederschriftlich zu deponieren bzw. müßte zumindest in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verpflichtung ("hat") dann nicht Platz greifen kann, wenn seitens des Beschuldigten (trotz Belehrung) eben keine Ausführungen deponiert werden.

Zu Z. 10

Wie bereits zu Z. 1 dargelegt, erscheint es aus Gründen der Klarstellung erforderlich, bereits im Gesetz anzugeben, wann die Fristhemmung eintritt (Absenden des Antrages an den VfGH bzw. EFTA-Gerichtshof bzw. Einlangen dort).

Zu Z. 12

Die geplante Neuregelung des § 51e Abs. 2, wonach eine mündliche Verhandlung nicht nur - wie bisher - in der Berufung (also in der Regel vom Beschuldigten bzw. einer Organpartei) beantragt werden konnte, sondern - nach der Neuregelung - generell von einer Partei verlangt werden kann, ist zu begrüßen. Wenngleich nach den Erläuternden Bemerkungen mit dieser Regelung ein anderer Zweck verfolgt wird, eröffnet die Neuregelung nunmehr auch der erstinstanzlichen Behörde, welche gemäß § 51d VStG ausdrücklich

- 14 -

Verfahrenspartei ist, die Möglichkeit, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem UVS zu erzwingen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, diese Parteistellung insofern auszubauen, als der erstinstanzlichen Strafbehörde ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen des UVS an den VwGH eingeräumt wird, da nur dadurch die sich aus der Parteistellung der bescheiderlassenden Behörde ergebenden Rechte wirksam gewahrt werden können. Die Erfahrung mit der Spruchpraxis des UVS zeigt nämlich, daß von diesem Teil strengere Kriterien vorgegeben werden als sie in der Judikatur des VwGH Deckung finden.

Die geplante Neuregelung des § 51e Abs. 3 wird ohne Bedenken zur Kenntnis genommen. Eine - wie in den Erläuternden Bemerkungen ins Auge gefaßte - Klarstellung, wonach auch hinsichtlich später aufgenommener Beweise das Parteiengehör zu wahren ist, erübrigt sich, zumal § 45 Abs. 3 AVG, der diesbezüglich eine eindeutige Rechtspflicht vorsieht, gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren gilt.

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert wird, bestehen grundsätzlich keine Einwände.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär